

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung (LKrO) für Baden-Württemberg
und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG)
hat der Kreistag am 21.11.2022 folgende

Satzung

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Böblingen

beschlossen:

A

Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

- 1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
 - den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen
 - den Schülern der kommunalen und privaten Schulendie entstehenden notwendigen Beförderungskosten.
- 2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG erfassten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Dies sind Schüler von Grundschulen und Grundschulförderklassen, Hauptschulen und Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Kollegs, Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie von Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ). Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.

- 3) Für Schüler, die den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nutzen, stehen mit dem JugendTicketBW und dem AusbildungTicket U27 des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart (VVS) tarifliche Angebote zur Verfügung. Diese Schüler erhalten mit Ausnahme der Regelungen in § 6 Abs. 2 bis 4 SBKS und § 7 Abs. 1 bis 4 SBKS keine Kostenerstattung.
- 4) „Wohnung“ i.S. dieser Satzung entspricht dem Begriff der Wohnung in der jeweiligen Fassung des Meldegesetzes.
- 5) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn
 - a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
 - b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden oder
 - c) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde dem jeweils nächstgelegenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsbereich ist.
- 6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- 1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb), insbesondere Bade- und Sportfahrten sowie Kooperationsfahrten für die Leistungskurse der Gymnasien, werden nicht erstattet. Das gleiche gilt für Beförderungskosten zu Berufs- und Studienplatzerkundigungen bei zumutbarer ÖPNV-Nutzung.
- 2) Stundenplanmäßiger Unterricht i.S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrkräfte und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- 3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht einer Lehrkraft stattfindet und die Teilnahme nicht ausschließlich im Ermessen der Schüler liegt (z. Bsp. bei Wahl-Pflicht-AG's).

- 4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendverkehrsschulen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten sowie andere Praktika. Erstattungsfähig sind jedoch An- und Rückfahrten zum bzw. vom Schulort, sofern sie innerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden.

§ 3

Mindestentfernung

- 1) Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (§ 6 Abs. 2 SBKS) werden grundsätzlich unabhängig von der Entfernung zwischen Wohnung und Schule erstattet.
- Für Teilzeitschüler der beruflichen Schulen erfolgt eine Erstattung erst ab einer Mindestentfernung von 50 km. Bei der Möglichkeit einer auswärtigen Unterbringung in einem der Schule zugeordneten Wohnheim werden nur die Kosten nach § 4 SBKS erstattet.
- 2) Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen (§ 8 Abs. 2 und § 11 SBKS) und privaten Kraftfahrzeugen (§ 12 SBKS) werden notwendige Beförderungskosten ab Erreichen folgender Mindestentfernungen erstattet:
- a) Für Schüler von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische bzw. geistige Entwicklung sowie Sprache und Kinder in den dazu gehörigen Schulkindergärten ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
 - b) Für Teilzeitschüler der Berufsschulen:
ab einer Mindestentfernung von 50 km,
 - c) Für Schüler der Grundschulförderklassen:
ab einer Mindestentfernung von 1,5 km,
 - d) Für die übrigen Schüler:
ab einer Mindestentfernung von 3 km.
- 3) Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- 4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 2 c) und d) können ausnahmsweise unabhängig von der Mindestentfernung erstattet werden, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet oder aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich ist. Die Entscheidung darüber trifft das Landratsamt. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- 1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- 2) Notwendige Beförderungskosten i. S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und am Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien. Darüber hinaus bei Schülern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- 3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 SBKS entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitpersonen

- 1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- 2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- 3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistig-behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensauffällige Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel das Mindestentgelt gemäß § 3 Abs. 3 LTMG und § 4 Abs. 1 Satz 1 LTMG (brutto) je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

Erstattung, Kostenanteil, Erlass

§ 6

Erstattung, Kostenanteil

1) Tickets für die Nutzung des ÖPNV werden für folgende Schüler voll erstattet:

- Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige, körperliche und motorische Entwicklung
- Schüler der Grundschulförderklassen
- Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen und Sprache der Klassen 1 bis 4.

2) Zuschüsse außerhalb des JugendTicketBW und des AusbildungTickets U27

Teilzeit- und Blockschüler, die nicht am JugendTicketBW oder am AusbildungTicket U27 teilnehmen und nach den §§ 3 und 4 SBKS erstattungsberechtigt sind, erhalten einen Zuschuss von 40 % der notwendigen Beförderungskosten.

Schülermonatskarten werden nur erstattet, wenn Einzelfahrscheine, Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten o. Ä. nicht preisgünstiger sind.

Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten des zumutbaren preisgünstigsten Verkehrsmittels erstattet.

Der monatliche Kostenanteil beträgt jedoch mindestens den vollen Kostenanteil des AusbildungTickets U27, d.h. 47,00 € und höchstens das Doppelte dessen, d.h. 94,00 € (Stand: 01.03.2023); die Höchstbetragsregelung des § 13 SBKS bleibt anzuwenden und kann im Einzelfall zu einem höheren Kostenanteil führen.

Bei Abrechnung mit Einzelkostenantrag wird ein Zuschuss erst ab einem Zuschussbetrag von mindestens 30,00 € pro Antrag gewährt.

Beim Erwerb einer sonstigen Fahrkarte zahlt der Landkreis einen Zuschuss bei Teilzeit-/Blockschülern in Verbindung mit § 3 und § 4 SBKS.

3) Kostenanteile bei Nutzung eines privaten Pkw's

Schüler, die privaten Pkw's nutzen, zahlen einen Kostenanteil in der gleichen Höhe wie die Nutzer des AusbildungTickets U27 in Absatz 2 (Stand 01.03.2023: 47,00 Euro) abzüglich 15%.

Dies ist nur in Verbindung mit § 8 und § 12 SBKS möglich.

Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige, körperliche und motorische Entwicklung sind vom Kostenanteil befreit.

4) Kostenanteile bei Nutzung von Schülerfahrzeugen

Schüler, die Schülerfahrzeuge nutzen, zahlen einen Kostenanteil in der gleichen Höhe wie die Nutzer des Ausbildungstickets U27 in Absatz 2 (Stand 01.03.2023: 47,00 Euro) abzüglich 15%.

Die Kostenanteile werden vom Schulträger vereinnahmt und mit dem Landkreis abgerechnet.

§ 7

Erlass

- 1) Schülern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt körperliche, geistige und motorische Entwicklung sowie Kinder von Sonderschulkindergärten werden die Kostenanteile auf Antrag erstattet.
- 2) Kostenanteile sind grundsätzlich nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, wobei immer das jüngste Kind befreit wird, es sei denn, es bestehen Ansprüche nach Abs. 4 Satz 2 SBKS. Dabei ist es unerheblich, in welchen anderen Landkreisen die Kinder die Schule besuchen.
- 3) Besuchen 2 Kinder einer Familie die Klassen 1 - 4 oder eine Grundschulförderklasse, so ist bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule für das 2. Kind kein Kostenanteil zu tragen, es sei denn es bestehen Ansprüche nach Abs. 4 Satz 2. Dabei ist es unerheblich, in welchen anderen Landkreisen die Kinder die Schule besuchen.
- 4) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Kostenbeteiligung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Kostenanteil ganz oder teilweise erlassen.
Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB VIII, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.
- 5) Ein Erlass nach den Absätzen 2 bis 4 ist nur bei Erreichen der in § 3 Abs. 2 SBKS genannten Mindestentfernungen möglich. Die Mindestentfernungen gelten hier unabhängig von der Art des Verkehrsmittels und müssen bei einem Erlass nach Absatz 2 und 3 auch bei den Kindern erfüllt sein, für die Kostenanteile gezahlt werden. Sie gelten nicht unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 SBKS.

- 6) Liegen die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 vor, erfolgt eine Erstattung. Der Antrag ist bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger zu stellen.

C

Umfang der Kostenerstattung

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- 1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Auf § 1 Abs. 2 SBKS wird verwiesen.
- 2) Sind öffentliche Verkehrsmittel nicht vorhanden oder ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach §§ 9 und 10 nicht zumutbar, kommen unter Beachtung der Mindestentfernungen nach § 3 Abs. 2 SBKS und der Regelungen des § 3 Abs. 4 SBKS folgende Beförderungen in Betracht:

- ausnahmsweise Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug (§ 12 SBKS)
- Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§ 11 SBKS).

Die Benutzung vorhandener Fahrzeuge hat Vorrang. Auf die Einrichtung von gemeinsamen Fahrten und Fahrgemeinschaften ist hinzuwirken.

- 3) Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- 1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern i.S. von § 3 Abs. 1 und Abs. 2 b) bis d) SBKS diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt und für diese Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird.
- 2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz, bei Schülern von Grundschulförderklassen für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.
- 3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 SBKS entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- 1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 SBKS, bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar.

Bei Berufsschülern mit Blockunterricht und der Möglichkeit der auswärtigen Unterbringung ist eine Anreise auch an einem anderen Tag als dem ersten Schultag zumutbar.

Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.

- 2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- 1) Die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge werden nur erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträger-eigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträger-eigenes Kraftfahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).
- 2) Die Einrichtung von Schülerfahrzeugen ist in der Regel erst ab einer Mindestanzahl von 3 Schülern möglich. Davon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Begleitung oder Pkw-Beförderung durch Dritte nicht möglich oder zumutbar ist. Mit Schülerfahrzeugen sollen möglichst auch Sammelhaltestellen eingerichtet werden.
- 3) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts auch Personen mit befördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 12

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- 1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung genehmigt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist. Die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.
- 2) Die Kostenerstattung je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke richtet sich nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Landesreisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 13

Höchstbeträge

- 1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Kostenanteile des Schülers bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
 - 3.600 € für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
 - 1.300 € für die übrigen Schüler.
- 2) Mit Zustimmung des Landratsamtes kann von den Höchstbeträgen in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- 3) Bei Schülern von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gelten keine Höchstbeträge. Übersteigen bei diesen Schülern die Beförderungskosten 2.600 € im Schuljahr, kann der Landkreis den übersteigenden Betrag von 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt.

Verfahrensvorschriften

§ 14

**Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen
und Wohngemeinden**

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- die Wohngemeinde, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 15

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- 1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, bei geringfügigen Änderungen genügt ein Änderungsvertrag. Der Vertragsabschluss hat auf Grundlage eines zuvor ordnungsgemäß durchgeführten Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens zu erfolgen. Bei der Prüfung der Angebote sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Schulträger sind verpflichtet, das Landratsamt über das Vergabeverfahren zu informieren.

Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate ab Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.

- 2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Erstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- 3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 16

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- 1) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs hat der Schüler vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Zusage zur Kostenerstattung zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- 2) Der Schulträger hat den Antrag des Schülers auf Zusage zur Kostenerstattung unverzüglich dem Landratsamt vorzulegen. Erfolgt die Vorlage des Antrags später als 2 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§ 17

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- 1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 1. März und 1. Oktober die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten bzw. der von ihnen verausgabten Zuschüsse und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Kostenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.
- 2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 18

Kostenerstattung auf Grund von Einzelanträgen

- 1) Der Schulträger erstattet den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit
 - 1) sie Teilzeit-/Blockschüler sind (§ 4, § 6 Abs. 4 SBKS)
 - 2) eine Freistellung/Erlass nach § 7 SBKS möglich ist
 - 3) die Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach § 11 SBKS zulässig ist.
- 2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten können jeweils für die Schulhalbjahre oder für das gesamte Schuljahr rückwirkend erstattet werden.
- 3) Die jeweiligen Einzelanträge sind dem Landkreis spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, vorzulegen.

§ 19

Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 20

Prüfungsrecht des Landratsamts

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Erstattung der Schülerbeförderungskosten zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 39 Gemeindehaushaltsverordnung bleibt unberührt.

§ 21

Rückforderungsanspruch

Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung, zuletzt geändert zum 01.09.2021, tritt zum 28.02.2023 außer Kraft. Diese Satzung tritt am 01. März 2023 in Kraft.

Böblingen, 21.11.2022

Roland Bernhard
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.